



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-98842/2015-170

Deutschlandsberg, am 17.03.2025

Ggst.: Galli Gesellschaft m.b.H.,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage
in der KG 61210 Grafendorf,
Anzeigeverfahren

BEKANNTMACHUNG

Mit Eingabe vom 24.02.2025 hat Ing. Anton Tscherner im Auftrag und Namen der Galli Gesellschaft m.b.H. eine Anzeige zur nachbarneutralen Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 22.03.2016, BHDL-98842/2015-18, genehmigten und zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 02.04.2024, BHDL-98842/2015-154, geänderten Betriebsanlage am Standort in Standort in 8510 Stainz, Grafendorf 58, Grundstücke Nr. 898/5 und 898/6, beide KG 61210 Grafendorf, gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 iVm Abs. 3 GewO 1994 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Beschreibung der Änderung:

Folgende Maschinen sollen in den bestehenden Räumlichkeiten hinzugenommen werden:

- Hydraulikpresse Hidroliksan, Type: HD 180
- Schweißrauchabsaugung Plymovent, Type: Mobilego
- Luftkompressor Compair, Type L15
- Schweißrauchabsaugung Plymovent, Type: Mobilego
- Glühofen Rohde, Type: BT 500
- Fräsmaschine Zayer, Type: 20KC8000
- Sandstrahlkabine Unicraft Type: SSK3
- Wagge Mettler, Type: Toledi ID 7

Folgende Maschinen sollen ausgeschieden werden:

- Hydraulikpresse OMCN 164/R
- Stanzmaschine Peddinghaus
- Luftkompressor
- Bohrmaschine WEMO D3
- Wuchtmaschine inkl. VIBROTREST 80

- Radialbohrmaschine Csepel RF 31/A
- Drehbank EEN 500
- Rundschleifmaschine Kartens
- Funkschweißgerät Schlatter NS
- Trägersäge Kaltenbach HDM

Darüber hinaus soll ein Gaselager im Freien eingerichtet werden.

Durch diese Änderungen soll das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Aus der Anzeige und deren Beilagen ergibt sich folglich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 voraussichtlich gegeben sind.

Die Gewerbeordnung und höchstgerichtliche Rechtsprechung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 02.04.2025 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-210) möglich. Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Das gegenständliche Projekt wird von der Behörde, unabhängig von der Erhebung von Einwendungen, unter Hinzuziehung von Amtssachverständigen beurteilt und nur zur Kenntnis genommen, wenn diese das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn tatsächlich nicht verändert und die übrigen Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ausreichend gesichert werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)